

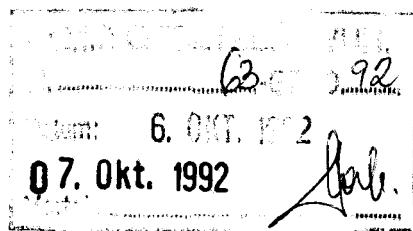
ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Dr. Körber

Unser Zeichen Dr. C/Ka/2437/92

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen

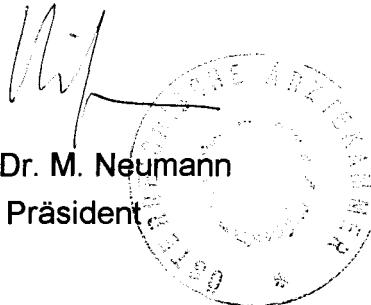
Wien, am 24.9.1992

Betreff: **Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihiburggasse 10 - 12
Postfach 213
1010 WIEN

Unser Zeichen Dr. C/Ka/2437/92 Ihr Schreiben vom: 3.6.1992 Ihr Zeichen GZ 51.002/17-I/B/14/92 Wien, am 28.9.1992

Betrifft: **Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß der Bereich der postsekundären Aus- und Weiterbildung erweitert werden soll. Es erscheint weiters auch sinnvoll, Versuche zur Installierung von Fachhochschulen in Österreich durchzuführen, wobei die vorgesehene Prüfung durch die OECD durchaus positiv zu werten ist. Die Einführung neuer Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen ist von der finanziellen Lage des Bundes beeinflußt. Es bleibt fraglich, inwieweit es jedoch gerechtfertigt ist, daß sich der Bund, wie im Entwurf vorgesehen, dieser Verantwortung durch die Zulassung anderer öffentlicher sowie privater Rechtsträger zu entziehen versucht. Weiters ist anzumerken, daß zu wenig über Alternativen zur Fachhochschule diskutiert wurde.

Darüberhinaus ist dieser Gesetzesentwurf noch mit großen Ungereimtheiten versehen. So fehlen etwa wesentliche Bestimmungen zur Errichtung von Fachhochschulen, zum Organisationsrecht, Studiengesetz (Strukturierung der Ausbildung, Praxissemester und Abschlußarbeit, sowie Personal- und Qualifikationskriterien) etc. Zu bemängeln ist, daß dieser Entwurf zur Begutachtung kommt, bevor der OECD-Bericht vorliegt.

Wie aus dem Vorblatt zum Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge ableitbar, wird mittelbar die Einführung neuer Berufe bzw. Berufsbilder begünstigt. Auf Seite 2 des Vorblattes wird sogar besonderer Wert auf das Wort "Berufsbildung" gelegt.

Wenn nun aber neue Berufsbilder geschaffen werden sollen, müßte klargestellt sein, daß mit der Absolvierung der Fachhochschule ein bestimmter Tätigkeitsbereich festgelegt ist. Dieser Tätigkeitsbereich hat auf Gesetzesbasis in den zu schaffenden Berufsgesetzen Eingang zu finden. Unter diesen Voraussetzungen spricht von Seiten der Österreichischen Ärztekammer nichts gegen eine Anerkennung von Studienlehrgängen durch den Fachhochschulrat.

Fraglich erscheint allerdings, was mit der Formulierung in § 8 Abs. 1 "eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation" gemeint ist. Eine langjährige berufliche Praxis, wie im Vorblatt erwähnt, mit der Habilitation gleichzusetzen, erscheint nicht zutreffend. Vielmehr sollte diesbezüglich auf das, in Österreich bewährte System der Beschickung durch involvierte Standesvertretungen zurückgegriffen werden, wobei natürlich die fachliche Kompetenz habilitierter Personen unverzichtbar ist.

Betrachtet man die derzeit laufende Diskussion um die Einführung der Bezeichnung "Optometrist", so sollte hinsichtlich der Anerkennung eines möglichen Studienganges Optometrie ein Vertreter der Bundeswirtschaftskammer und ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer Mitglieder des Fachhochschulrates sein.

Zu § 3 des Entwurfes für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge sei ausgeführt, daß hinsichtlich der Bedarfs- und Akzeptanzerhebung (Zif. 9) ein Gutachten der in Frage kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen beizulegen ist. Dies u. a. auch aus dem Aspekt, daß Fachhochschulstudiengänge eingeführt werden könnten, für die weder ein Bedarf besteht, noch dessen Absolventen am Berufsmarkt eine Chance zum Tätigwerden erhalten. Diese Gefahr besteht nach dem Entwurf, da nicht klar ist, welche Erhebungen vom Antragsteller vorgelegt werden müssen. Für die Österreichische Ärztekammer als gesetzliche Berufsvertretung ist es aber gerade eine wesentliche Aufgabe, solche das Gesundheitswesen betreffende Gutachten ganz allgemein abzugeben (siehe § 38 Abs. 2 Zif. 1 Ärztegesetz).

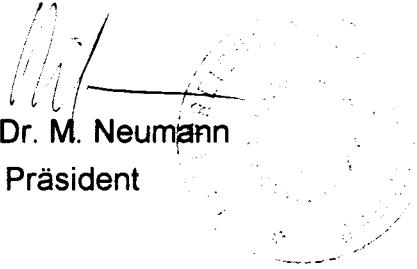
Zu § 4 und § 5 sei dargelegt, daß von seiten der Österreichischen Ärztekammer schärfstens Kritik geübt wird, akademische Grade ohne vorherige Ablegung der Reifeprüfung zu erwerben.

Gerade durch Inkrafttreten des EWR besteht dringender Handlungsbedarf, eine Zugangsbeschränkung zum Medizinstudium oder etwas Gleichwertiges zu schaffen. Die vorgeschlagenen Formulierungen hingegen würden gerade das Gegenteil, nämlich eine Zugangserleichterung mit sich bringen, indem auch Nichtmaturanten über den Umweg der Fachhochschule akademische Grade erlangen könnten.

Nimmt man wieder das Beispiel "Optometrist", so würden die derzeitigen Formulierungsvorschläge bedeuten, daß ein Optometrist nach Absolvierung der Fachhochschule unter Umständen erleichtert Medizin studieren könnte, da er einerseits keine Reifeprüfung benötigt, andererseits ihm gewisse Prüfungen angerechnet werden.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht, die vorgelegten Erwägungen in den Gesetzgebungsprozeß miteinfließen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident